

**Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung
zur
Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde
vom 19.10.94, vom 29.07.97**

Auf Grund der §§ 6 (1), 116 (1) und (3) der Gemeindeordnung LSA vom 5. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt LSA Nr. 43/1993, S. 568, in der Fassung Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3.2.94, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt LSA Nr. 7/1994, S. 164 und des § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - Eig BG) und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 1997, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt LSA Nr. 12/1997, S. 446 vom 27.3.97 hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde am 24.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der Wasser- und Abwasserentsorgung und das Freibad werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Stadtgebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen, das anfallende Abwasser abzuleiten und einer geordneten Reinigung zuzuführen und das Freibad zu betreiben.
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Tangermünde“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 11.460.000,00 DM .

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Tangermünde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung des Stadtrates obliegen.
- (2) Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (3) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes im Auftrage des Bürgermeisters.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Beschlüsse des Stadtrates und des Werksausschusses in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Gemeindeordnung LSA, das Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals der Bereiche Trinkwasser, Abwasser und des Freibades.
Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuß über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuß über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7

Betriebsausschuß

- (1) Der Betriebsausschuß als beschließender Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses und einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person.
- (2) Stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister oder in seiner Vertretung sein allgemeiner Vertreter.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuß überwacht die Betriebsführung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm nach Gesetz zugewiesen sind. Darüber hinaus bereitet er die erforderlichen Beschlüsse für den Stadtrat vor.
- (2) Der Betriebsausschuß hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Stadtrat.
- (3) Der Betriebsausschuß ist unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Stadtrat.
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und den allgemeinen Tarifen.
 3. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Investitionsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 DM netto übersteigt.
 4. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb der gemäß § 44(3) Nr. 7 GO LSA festgelegten Grenzen, insbesondere Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall 50.000 DM nicht übersteigt.

5. Stellungnahme zum Jahresabschluß und Lagebericht und Vorlage beim Stadtrat.
 6. Zustimmung zu Liefer- und Leistungsverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 DM übersteigt.
 7. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall den Betrag von 5.000 DM übersteigt.
 8. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen ab 500 DM im Einzelfall.
 9. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann der Stadtrat dem Betriebsausschuß zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in dieser Satzung festgelegten Rechte des Stadtrates dürfen dadurch jedoch nicht geschmälert werden.
- (5) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen mit Zustimmung des Bürgermeisters anordnen.

§ 9

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat als oberstes Organ der Stadt Tangermünde darf auf ^{seine} ihre, nach den Bestimmungen der GO LSA des Eigenbetriebgesetzes und dieser Eigenbetriebssatzung, zustehenden Entscheidungen nicht verzichten.

Er ist insbesondere zuständig für:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung.
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes.
3. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBG.
4. Feststellen des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie den Ausgleich von Verlusterträgen.
5. Die Entlastung der Betriebsleitung.
6. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife.
7. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes der gemäß § 44(3) Nr. 7 GO LSA festgelegten Grenzen, insbesondere Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall 50.000 DM übersteigt.
8. Entscheidung über die Veränderung des Stammkapitals
9. Übernahme als auch Abgabe von Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten.

- (2) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich der Gemeinderat durch Änderung der Eigenbetriebssatzung weitere Angelegenheiten zur weiteren Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Bedienstete beim Eigenbetrieb

Über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger entscheidet im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuß die Betriebsleitung.

§ 11

Kassen- und Kreditvorschrift

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der § 112 GO LSA und § 13 EigBG gelten entsprechend.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§13

Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluß sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde vom 19.10.1994 außer Kraft.

Tangermünde, den 29.07.1997

Dr. Opitz
Bürgermeister



Die vorstehende Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde wurde am
im Amtsblatt der Stadt Tangermünde öffentlich bekannt gemacht.

Tangermünde, den

Dr. Opitz
Bürgermeister

